

Antragsteller: Gemeinderat

Gesetzliche Grundlagen

010.0

- Aufhebung Submissionsreglement
- Ergänzung Submissionsvorgaben in Gemeindeordnung
- Anpassung Beschwerdemöglichkeit in Gemeindeordnung (gem. Gemeindegesetz)

Orientierung

Gemäss § 7 Submissionsgesetz (SubG) vom 1. Juli 2022 wurden die bestehenden Submissionsreglemente der Gemeinden aufgehoben. Mit Schreiben vom 1. Juni 2022 orientiert das Bau- und Justizdepartement (BJD) des Kantons Solothurn über die neuen Regelungen im öffentlichen Beschaffungswesen, gültig ab 1. Juli 2022, wie folgt:

Am 31. August 2021 hat der Kantonsrat den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie das neue Submissionsgesetz (SubG) beschlossen. Der Regierungsrat hat die Submissionsverordnung (SubV) am 21. Dezember 2021 beschlossen. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (betr. IVöB und SubG) sowie der Einspruchsfrist des Kantonsrats (betr. SubV) wird das neue Recht auf den 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Mit der revidierten IVöB erfolgt eine gesamtschweizerische Harmonisierung des Beschaffungsrechts; sie ist direkt anwendbar. Die Kantone erlassen lediglich noch Ausführungsvorschriften.

Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, dass das Submissionsgesetz vom 22. September 1996 und die Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 aufgehoben werden. An ihre Stelle treten das Submissionsgesetz (SubG) vom 31. August 2021 und die Submissionsverordnung (SubV) vom 21. Dezember 2021.

Gemeindereglemente

Die Gemeinden haben die Zuständigkeiten ihrer Behörden im Zusammenhang mit Submissionsverfahren in einem rechtsetzenden Gemeindereglement oder in der Gemeindeordnung zu regeln (§ 3 Abs. 2 SubV). Die bisher bestehende Möglichkeit, die Schwellenwerte in den Gemeinden herabzusetzen, entfällt jedoch. Der IVöB und dem SubG widersprechende Regelungen in Reglementen sind mit Inkrafttreten des neuen Rechts aufgehoben (§ 7 SubG). Die Gemeinden sollten solche Bestimmungen aber dennoch mit Beschluss der Gemeindeversammlung noch formell aufheben. Die entsprechenden Reglementsbestimmungen müssen neu vom Kanton genehmigt werden (§ 209 Abs. 1 GG). Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement (Kontakt: Reto.Baehler@vd.so.ch; Tel. 032 627 23 82).

Aufgrund der Instruktionen des BJD muss ein entsprechendes rechtsetzendes Gemeindereglement erstellt werden, oder es ist in einem hinreichenden Passus in die Gemeindeordnung zu regeln (§ 3 Abs. 2 SubV). Die widersprechenden Regelungen in bestehenden Reglementen sind mit Inkrafttreten des neuen Rechts aufgehoben (§ 7 SubG). Die Gemeinden haben die bisherigen Bestimmungen aber dennoch mit Beschluss der Gemeindeversammlung formell aufzuheben.

Bei Vorabklärungen zeigte sich zudem, dass § 66 (bisher: Beschwerderecht / neu: Rechtsschutz) angepasst werden muss. Dieser wurden gleichzeitig und in Abklärung/Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden bereinigt.

Alle Anpassungen sind in der Synopse ersichtlich.

Der Gemeinderat **beantragt** der Gemeindeversammlung einstimmig:

1. Das bisherige Submissionsreglement wird aufgrund der Gesetzesänderung rückwirkend per 1. Juli 2022 formell aufgehoben (gem. Auftrag Kanton).
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird mit folgenden Paragraphen rückwirkend per 1. Juli 2022 genehmigt:
 - Neuerfassung Art. 4^{bis} "Submissionen", § 44^{bis} "Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge"
 - Anpassung Art. 10 "Rechtsschutz", § 66 "Beschwerdemöglichkeiten" (aufgrund Aenderung Gemeindegesetz)

Protokollauszug an:

- Gemeindekanzlei (zur Genehmigung an Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, Postfach 157, 4502 Solothurn)
- Verwaltungsleitung